



Neue Regeln für Flugzeiten und Ruhevorschriften

Nach mehr als sechs Jahre dauernden Diskussionen und Verhandlungen hat das EP in Zweiter Lesung über die neue Verordnung zur "Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt" abgestimmt. Die Verordnung regelt u. a. die Flug-, Dienst- und Ruhezeiten von Piloten sowie Bestimmungen für die Kabinenbesatzung, Instandhaltung, Instrumente und Ausrüstungen, Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr oder Kommunikations- und Navigationsausrüstung.

Ulrich STOCKMANN (SPD), Berichterstatter des Europäischen Parlaments, betonte, mit der neuen Regelung werde "ein gemeinschaftsweit einheitliches, hohes und dringend notwendiges Sicherheitsniveau geschaffen, wie es gegenwärtig in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch immer nicht vorhanden ist".

Die heute angenommenen Änderungsanträge beruhen auf einem mit dem Rat erzielten Kompromiss, der es ermöglicht, dass das Gesetzgebungsverfahren demnächst abgeschlossen werden kann.

Flug-, Dienst- und Ruhezeiten

Die maximale tägliche Flugdienstzeit (Flight Duty Period -FDP) beträgt 13 Stunden, kann allerdings um bis zu eine Stunde verlängert werden. Wenn eine FDP nachts beginnt (zwischen 22.00 Uhr und 04.59 Uhr) ist die FDP auf 11 Stunden und 45 Minuten begrenzt.

Die Mindestruhezeit, die vor einer auf der Heimatbasis beginnenden Flugdienstzeit zu gewähren ist, muss mindestens so lang wie die vorhergehende Dienstzeit sein, mindestens jedoch 12 Stunden (außerhalb der Heimatbasis, beträgt die Mindestruhezeit 10 Stunden).

Das Parlament hat beschlossen, dass die Europäische Agentur für Flugsicherheit zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung eine wissenschaftliche und medizinische Bewertung dieser Bestimmungen abschließen muss. Wenn notwendig, soll die EU-Kommission dann "unverzüglich" einen Vorschlag zur Änderung der entsprechenden technischen Bestimmungen ausarbeiten.

Der Kompromiss betont darüber hinaus, dass das Ziel der Verordnung eine vereinheitlichte Regelung auf höchstem Sicherheitsniveau ist, einschließlich im Bereich von Flug-

und Dienstzeitbegrenzungen und Ruhezeiten. Nichts in der Verordnung darf jedoch als eine Einschränkung der Möglichkeit oder des Abschlusses von Kollektivarbeitsverträgen oder Rechtsvorschriften, in denen bessere Bedingungen bezüglich Flug- und Dienstzeiten festgeschrieben werden, ausgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können also ihre Rechtsvorschriften, die günstigere Bestimmungen enthalten als in der Verordnung festgelegt, beibehalten.

Situation von Express-Nacht-Fracht-Dienstleistern "gebührend berücksichtigt"

Die Abgeordneten führen an, dass die Anwendung der Bestimmungen bezüglich Flug- und Dienstzeitbegrenzungen zu einer beachtlichen Störung der Flugpläne von Express-Nacht-Fracht-Dienstleistern führen könnte. Der Kompromiss sieht vor, dass die Kommission eine Bewertung durchführen und eine Anpassung der Bestimmungen der Flug- und Dienstzeitbegrenzungen vorschlagen sollte, um diesen besonderen Betriebsmodellen Rechnung zu tragen.

Weiterbildung der Flugbegleiter

Schließlich spricht sich das Parlament für die Harmonisierung der Weiterbildungsanforderungen der Flugbegleiter aus, um die Freizügigkeit der Flugbegleiter innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern. Dabei sei die Möglichkeit einer weiteren Harmonisierung der Option einer Lizenzierung des Kabinenpersonals "erneut zu prüfen".

Kontakt :

Gabriele FELSTERL

Referat Redaktion & Veröffentlichung - Sekretariat

E-Mail: presse-DE@europarl.europa.eu

BXL: (0032-2) 28 41027

STR: (0033-3) 881 73782